

**Bekanntmachung  
der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am  
Eulenberg“ der Stadt Allstedt / OT Beyernaumburg**

Der Stadtrat der Stadt Allstedt hat in öffentlicher Sitzung vom 26.06.2023 mit Beschluss-Nr. 296 - 37/2023 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Eulenberg“ der Stadt Allstedt / OT Beyernaumburg, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan wird am Tage der Bekanntmachung wirksam.**

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und seine Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Allstedt, Bauverwaltung, Forststraße 9 während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- (1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Allstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Allstedt, 27.06.2023

  
Richter, Bürgermeister

